

# Satzung der European Association for Technical Communication – tekom Europe e.V.

Beschluss der Delegiertenversammlung: 09.11.2016

Gültig ab: 09.05.2017

## 1. Name des Vereins, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein heißt „European Association for Technical Communication – tekom Europe e.V.“ (nachfolgend „tekom Europe“ genannt).
- 1.2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“.
- 1.3. Die tekom Europe hat ihren Sitz in Stuttgart.
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 2. Zweck und Gliederung des Vereins

- 2.1. Die tekom Europe hat den Zweck, die Technische Kommunikation in Europa zu fördern und weiter zu entwickeln, europäische Standards für die Qualität der Technischen Kommunikation zu setzen und den Stellenwert der Technischen Kommunikation europaweit in Wirtschaft und Öffentlichkeit zu erhöhen. Die tekom Europe entwickelt und pflegt europaweit gültige Berufsbilder für die Technische Kommunikation.
- 2.2. Die tekom Europe gliedert sich in
  - körperschaftliche Mitglieder,
  - natürliche Personen als Mitglieder,
    - die in Landesverbänden zusammengefasst sind **oder**
    - die keinem Landesverband angehören und daher in der „Gruppe der sonstigen Mitglieder“ zusammengefasst sind.
- 2.3. Die tekom Europe kann Assoziationsverträge mit anderen Verbänden schließen. Assoziierte Verbände haben keinen Mitgliederstatus.
- 2.4. In jedem Staat in Europa (einschließlich Türkei und Kaukasusrepubliken) kann entweder nur ein körperschaftliches Mitglied, ein Landesverband oder ein assoziierter Verband bestehen. Dies gilt auch für körperschaftliche Mitglieder, Landesverbände oder assoziierte Verbände außerhalb Europas.

## 3. Verwaltung und Finanzen

- 3.1. Finanzen der tekom Europe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.2. Die tekom Europe darf niemanden durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## 4. Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft in der tekomp Europe kann beantragt werden von voll geschäftsfähigen natürlichen Personen oder nach ihrem Sitzrecht rechtsfähigen Non-Profit-Organisationen (nachfolgend „Körperschaften“ genannt), die den Vereinszweck von tekomp Europe unterstützen.
- 4.2. Über den Aufnahmeantrag von natürlichen Personen entscheidet der Verwaltungsrat. Über die Aufnahme von Körperschaften entscheidet die Delegiertenversammlung.  
Die Mitgliedschaft beginnt mit der Nachricht über die Aufnahme.
- 4.3. Mit dem Eintritt anerkennt das Mitglied neben der Satzung den Verhaltenskodex für Mitglieder und die Schiedsgerichtsordnung der tekomp Europe sowie alle anderen Ordnungen des Vereins. Der Verhaltenskodex ist Bestandteil dieser Satzung.
- 4.4. Jede Firma, Organisation oder Institution, die den Vereinszweck der tekomp Europe unterstützt, kann im Rahmen einer Gruppenmitgliedschaft ein Kontingent an Vereinsmitgliedschaften zu Gunsten ihrer Mitarbeiter abschließen. Über die Kontingente für Gruppenmitgliedschaften entscheidet der Verwaltungsrat. Die Firma, Organisation oder Institution entscheidet darüber, welcher ihrer Mitarbeiter Vereinsmitglied werden soll. Die Mitgliedschaft im Verein bedarf der Einwilligung des Mitarbeiters. Die Einwilligung des Mitarbeiters in die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Verwaltungsrat des Vereins zu erklären. Vereinsmitglieder, deren Mitgliedschaft über eine Gruppenmitgliedschaft begründet wurde, haben während ihrer Mitgliedschaft dieselben Rechte und Pflichten wie Mitglieder nach Punkt 4.1 dieser Satzung. Die einzelnen Mitgliedschaften können von der Firma, Organisation oder Institution jederzeit auch ohne Zustimmung des betroffenen Mitarbeiters auf eine andere Person übertragen werden, sofern die andere Person in die Mitgliedschaft einwilligt. Mit Mitteilung über die Änderung einer Mitgliedschaft aus dem Kontingent an die Geschäftsstelle des Vereins durch die Firma, Organisation oder Institution und Zugang der Einwilligung des neuen Vereinsmitglieds zur Mitgliedschaft im Verein endet die Mitgliedschaft des bisherigen Vereinsmitglieds und beginnt die Mitgliedschaft des neuen Vereinsmitglieds. Die Mitteilung gegenüber dem bisherigen Mitglied obliegt der Firma, Organisation oder Institution.  
  
Die Firma, Organisation oder Institution kann eine Mitgliedschaft aus dem Kontingent auch ohne Zustimmung des Mitarbeiters durch Mitteilung an die Geschäftsstelle des Vereins beenden, ohne ein neues Mitglied im Rahmen des Kontingents zu benennen.
- 4.5. Natürliche Personen sind jeweils dem Landesverband zugeordnet, in dessen Gebiet sie ihren Wohnsitz haben. Wenn und solange für den Wohnsitz einer natürlichen Person noch kein Landesverband gebildet ist, gehört diese der Gruppe der „sonstigen Mitglieder“ an. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, abweichend von dieser regulären Zuordnung seine Zugehörigkeit zu einem anderen Landesverband zu erklären, nicht aber die Zugehörigkeit zur Gruppe der sonstigen Mitglieder, soweit bereits seine Zuordnung zu einem Landesverband erfolgt ist.
- 4.6. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch Delegierte aus.

## 5. Ausscheiden aus dem Verein

- 5.1. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Tod des Mitglieds.

Die Mitgliedschaft von Körperschaften endet durch Austritt oder Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit, Erlöschen oder Auflösung.

- 5.2. Der Austritt einer natürlichen Person als Mitglied muss in Schriftform, adressiert an die Geschäftsstelle der tekomp Europe, mitgeteilt werden. Der Austritt kann nur zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.  
Der Austritt eines körperschaftlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung der mit Vertretungsmacht für diese Körperschaft ausgestatteten Personen. Der Austritt kann nur zum Ablauf des auf die Erklärung folgenden Geschäftsjahrs erfolgen.
- 5.3. Eine Mitglied kann aus der tekomp Europe ausgeschlossen werden:
  - 5.3.1. Vom Verwaltungsrat, wenn es mit der jährlichen Beitragszahlung mehr als sechs Monate in Verzug ist, oder
  - 5.3.2. vom Schiedsgericht durch Schiedsspruch. Einzelheiten regelt die Schiedsgerichtsordnung.

## 6. Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder bezahlen Jahresbeiträge, die jeweils im Januar zu entrichten sind. Die Delegiertenversammlung beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrats die Höhe der Mitgliedsbeiträge für natürliche Personen und Körperschaften.

## 7. Landesverbände

- 7.1. **Funktion**  
Die Landesverbände repräsentieren die tekomp Europe auf Landesebene und dienen der Koordination und Organisation der Vereinstätigkeit auf Landesebene. Sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.
- 7.2. **Namensführung**  
Die Landesverbände führen den Namen „tekomp“ gefolgt vom jeweiligen Landesnamen in Landessprache oder englischer Sprache.
- 7.3. **Gründung und Aufbauphase**  
Der Verwaltungsrat entscheidet über die Gründung von Landesverbänden und setzt für die Aufbauphase ein ehrenamtliches Initiativkomitee ein. Erfüllt der Landesverband die in ihn gesetzten Anforderungen, so kann der Verwaltungsrat durch Beschluss die Aufbauphase beenden. Mit dem Ende der Aufbauphase ist die Wahl einer eigenen Landesverbandsleitung verbunden. Diese besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Einzelheiten regelt die Landesverbandsordnung (LVO).

## 8. Assoziierte Verbände

- 8.1. Nach 2.3 assoziierte Verbände genießen ein Gastrecht in Gremien.
- 8.2. Im Rahmen dieses Gastrechts ist der assoziierte Verband berechtigt, einen Vertreter in die Delegiertenversammlung zu entsenden. Dieser Vertreter hat ein Rede-, jedoch kein Stimmrecht.

## 9. Vereinsorgane

- 9.1. Organe der tekomp Europe sind

- die Delegiertenversammlung
- das Schiedsgericht
- der Verwaltungsrat

9.2. Alle Organe und sonstige Gremien der tekomp Europe haben ihre Aktivitäten angemessen zu dokumentieren.

## 10. Delegiertenversammlung

10.1. Die Delegiertenversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ. Mindestens einmal jährlich findet eine Ordentliche Delegiertenversammlung statt. Sie besteht aus den Delegierten der Landesverbände, den Delegierten der Gruppe der sonstigen Mitglieder und den Delegierten der körperschaftlichen Mitglieder.

10.2. Die Delegiertenversammlung beschließt über:

- die Satzung mit dem Verhaltenskodex,
- den Vereinszweck,
- die Wahlordnung,
- die Schiedsgerichtsordnung,
- die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats,
- die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts
- die Entlastung des Verwaltungsrats,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Nachwahl von vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedern des Verwaltungsrats,
- die Nachwahl von vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedern des Schiedsgerichts,
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- den vom Verwaltungsrat aufgestellten jährlichen Finanzhaushalt nach 11.7.
- die Auflösung des Vereins,
- Aufnahme von körperschaftlichen Mitgliedern
- Abschluss und Kündigung von Assoziationsverträgen mit Verbänden
- die Einsetzung von Arbeitsgruppen

10.3. Entsendung und Anzahl der Delegierten

10.3.1. Für die Delegiertenversammlung entsenden Landesverbände, Körperschaften und die Gruppe der sonstigen Mitglieder Delegierte. Die Gruppe der sonstigen Mitglieder ist den Landesverbänden in der Delegiertenversammlung gleichgestellt. Im Folgenden steht der Begriff „Landesverband“ auch für die Gruppe der sonstigen Mitglieder.

10.3.2. Die Zahl der Delegierten der Landesverbände bzw. Körperschaften bestimmt sich durch die Anzahl der natürlichen Personen, die dem jeweiligen Landesverband bzw. Körperschaft angehören:

Landesverbände bzw. Körperschaften

- mit bis zu 250 Mitgliedern können 1 Delegierten entsenden,
- mit mehr als 250 Mitgliedern bis zu 2 Delegierte,
- mit mehr als 1.000 Mitgliedern bis zu 3 Delegierte,

- mit mehr als 5.000 Mitgliedern bis zu 4 Delegierte und
- mit mehr als 10.000 Mitgliedern bis zu 5 Delegierte.

10.3.3. Zusätzlich zu den Delegierten werden in angemessener Anzahl Ersatzdelegierte gewählt:

- Landesverbände, die einen Delegierten entsenden, wählen zusätzlich zum Delegierten einen Ersatzdelegierten.
- Landesverbände, die zwei Delegierte entsenden, wählen zusätzlich zu den beiden Delegierten ebenfalls einen Ersatzdelegierten.
- Landesverbände, die drei Delegierte entsenden, wählen zusätzlich zu den drei Delegierten zwei Ersatzdelegierte.
- Landesverbände, die vier Delegierte entsenden, wählen zusätzlich zu den vier Delegierten ebenfalls zwei Ersatzdelegierte.
- Landesverbände nach Abschluss der Aufbauphase wählen zusätzlich zu den sich aus der Satzung ergebenden Delegierten so viele Ersatzdelegierte, dass die Zahl insgesamt mindestens vier beträgt.

#### 10.4. Wahl und Amtszeit der Delegierten

10.4.1. Die Delegierten der Landesverbände werden von den Mitgliedern der Landesverbände gewählt. Die Delegierten der körperschaftlichen Mitglieder werden von den Vertretungsberechtigten der jeweiligen Körperschaft bestimmt.

10.4.2. Die Amtszeit der Delegierten beträgt regelmäßig drei Jahre und endet mit Bekanntmachung des Ergebnisses der Neuwahlen.

10.4.3. Der Verwaltungsrat kann abweichend von dem sich aus 10.4.2 ergebenden 3-Jahres-Intervall Wahlen für einzelne Landesverbände anordnen, wenn

- Nachwahlen erforderlich sind oder
- nach der Landesverbandsordnung Wahlen anzuordnen sind.

In diesen Fällen ist die Amtszeit der neu Gewählten abweichend von 10.4.2 zur Wiederangleichung an das 3-Jahres-Intervall entsprechend verkürzt.

10.4.4. Bei der Wahl der Delegierten ist der Kandidat gewählt, der die höchste Stimmenzahl der Kandidaten einer Gruppe auf sich vereinigt. Die übrigen zu wählenden Delegierten sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl gewählt. Die nicht gewählten Kandidaten sind bis zu der ausgeschriebenen Zahl in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl als Ersatzdelegierte festzustellen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

10.4.5. Die Wahl der Delegierten erfolgt mit Hilfe eines elektronischen Wahlsystems. Die Mitglieder erhalten per E-Mail einen personalisierten Link. Dieser führt zum Wahl-Tool und kann nur durch Authentifizierung via Mitgliedsnummer freigeschaltet werden. Es gelten die Grundsätze für geschlossene Benutzergruppen. Der Link kann nur einmal zur Stimmabgabe genutzt werden.

10.4.6. In Landesverbänden, die die Aufbauphase bereits abgeschlossen haben, ist mit dem Delegiertenamt regelmäßig ein Amt in der ebenfalls auf drei Jahre gewählten Landesverbandsleitung verbunden. Einzelheiten hierzu regeln die Wahlordnung und die Landesverbandsordnung.

## 10.5. Abstimmung, Stimmgewicht und Stimmenmehrheit

10.5.1. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

10.5.2. Die Delegierten eines Landesverbands oder einer Körperschaft stimmen jeweils einheitlich ab. Kommt kein einheitliches Votum zustande, zählen die Stimmen eines Landesverbands oder dieser Körperschaft als Enthaltung.

Wenn ein Delegierter durch triftige Gründe an der Ausübung des Stimmrechts verhindert ist (insbesondere Krankheit, berufliche Verhinderung), ist die Ausübung seines Stimmrechts durch einen ordnungsgemäß gewählten Ersatzdelegierten zulässig.

10.5.3. Auf Verlangen eines Landesverbands oder einer Körperschaft entspricht das Stimmgewicht der Delegierten eines Landesverbandes bzw. Körperschaft – unabhängig davon, wie viele Delegierte an der Abstimmung teilnehmen – nicht 10.4.1., sondern der Anzahl der natürlichen Personen, die dem jeweiligen Landesverband, bzw. der jeweiligen Körperschaft zum Stichtag nach 10.5.2. angehören.

10.5.4. Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt.

10.5.5. Für Satzungsänderungen ist grundsätzlich eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Ohne Änderungsbeschluss darf der Verwaltungsrat redaktionelle Änderungen dieser Satzung vornehmen, soweit das Registergericht dies für erforderlich hält.

## 10.6. Einladung, Beschlussfähigkeit, Außerordentliche und Virtuelle Delegiertenversammlung und Protokollierung

10.6.1. Der Verwaltungsrat lädt zur Delegiertenversammlung per E-Mail oder in anderer geeigneter Textform mit einer Frist von vier Wochen ein. Mit dem Einladungsschreiben sind die Tagesordnung bekannt zu machen und die Anzahl der dem Landesverband bzw. der Körperschaft angehörenden Mitglieder zur Ermittlung von Delegiertenanzahl und des Stimmgewichts nach 10.4.3. anzugeben.

10.6.2. Stichtag für die Feststellung der Mitgliederstärke der einzelnen Landesverbände bzw. Körperschaft ist der 31. Dezember des Vorjahrs. Hiervon ausgenommen sind Landesverbände, die zum Zeitpunkt des Stichtags noch nicht gegründet waren. Für diese ist die Zahl der bei Gründung zugordneten Mitglieder maßgeblich. Es finden nur Mitglieder Berücksichtigung, deren Mitgliedsbeitrag bezahlt ist.

10.6.3. Eine Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Verwaltungsrat binnen Jahresfrist eine neue Delegiertenversammlung einzuberufen.

10.6.4. Der Verwaltungsrat kann auch Außerordentliche Delegiertenversammlungen unter Einhaltung von 10.5.1. einberufen. Er muss eine Außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen, wenn mindestens 10% der Delegierten oder Mitglieder dies unter Angabe der geforderten Beratungspunkte in Textform verlangt.

10.6.5. Geleitet wird die Delegiertenversammlung vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder dessen Stellvertreter. Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind zu protokollieren; das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### 10.6.6. Bis auf Beschlüsse über

- die Satzung mit dem Verhaltenskodex,
- den Vereinszweck und
- die Auflösung des Vereins

können alle Beschlüsse auch auf dem Wege der Abstimmung mit elektronischen Hilfsmitteln außerhalb der Präsenzversammlung gefasst werden. Beschlussanträge mit Begründung können von jedem Delegierten in Textform an den Verwaltungsrat gestellt werden. Der Verwaltungsrat stellt die Beschlussanträge zur Abstimmung oder beruft eine Virtuelle Delegiertenversammlung ein. Die so gefassten Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens drei Viertel der sich nach Ziff. 10.3.2. ergebenden Zahl der Delegierten an der Abstimmung teilnehmen.

10.6.7. Die virtuelle Delegiertenversammlung findet in einem nur für Delegierte mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Webmeeting statt. Das nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort wird erst mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung bekannt gegeben. Allen Delegierten wird die Verpflichtung auferlegt, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen. Durch die Zugangsbeschränkungen mittels Passwort wird gewährleistet, dass nur Delegierte an der Versammlung teilnehmen.

10.6.8. Das Protokoll wird während der virtuellen Delegiertenversammlung erstellt und über den Bildschirm geteilt. Die Abstimmung erfolgt mittels offener oder geheimer Dateneingabe. Über die Form der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter.

10.7. Neben den Gästen nach 8.2. können an der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats weitere Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen, soweit die Delegiertenversammlung dem zustimmt. Ein Rederecht dieser Gäste bedarf ebenfalls der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

## 11. Verwaltungsrat

11.1. Der Verwaltungsrat ist für die Organisation der Vereinstätigkeiten zuständig und vertritt den Verein entsprechend der rechtlichen Anforderungen für seine Eintragung. Er ist des Weiteren für alle Vereinsangelegenheiten und Ordnungen zuständig, die keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

11.2. Der Verwaltungsrat besteht aus vier Personen: dem **Vorsitzenden**, dem **Stellvertretenden Vorsitzenden**, dem **Schatzmeister** und dem **Schriftführer**. Der Verwaltungsrat trifft Entscheidungen mehrheitlich. In Pattsituationen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

11.3. Der Verwaltungsrat bildet den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder durch den Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

11.4. Die Amtszeit des Verwaltungsrats beträgt drei Jahre.

- 11.5. Der Verwaltungsrat wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Eine vorzeitige Abberufung des Verwaltungsrats durch die Delegiertenversammlung ist bei Vorliegen wichtiger Gründe möglich.
- 11.6. Wahlfähig als Mitglieder des Verwaltungsrats sind natürliche Personen, die entweder Mitglied der tekomp Europe oder Mitglied eines körperschaftlichen Mitgliedes der tekomp Europe sind. Ein Mitglied des Verwaltungsrats verliert sein Amt, wenn es aus dem Verein ausscheidet. Die Delegierteneigenschaft ist keine Voraussetzung für die Wahlfähigkeit.
- 11.7. Der Verwaltungsrat bleibt bis zur Wahl eines neuen Verwaltungsrats im Amt.
- 11.8. Er stellt den jährlichen Finanzhaushalt (incl. Budget für die Landesverbände) auf und überwacht die Ausgaben.
- 11.9. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verwaltungsrat Beiräte einsetzen.
- 11.10. Der Verwaltungsrat kann zur Gründung eines Landesverbands ein Initiativkomitee einsetzen. Einzelheiten hierzu regelt die LVO.
- 11.11. Der Verwaltungsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben hauptamtliche Mitarbeiter einstellen.

## **12. Schiedsgericht**

- 12.1. Das Schiedsgericht ist zuständig für Klagen von Mitgliedern gegen Mitglieder wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstöße gegen diese Satzung, den Verhaltenskodex und die Ordnungen der tekomp Europe. Es entscheidet über derartige Klagen ausschließlich und abschließend unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts besteht kein Rechtsmittel.
- 12.2. Das Schiedsverfahren ist in der Schiedsgerichtsordnung geregelt. Das Schiedsgericht ist befugt, auf folgende Vereinsstrafen einzeln zu erkennen:
  - Verwarnung oder
  - mindestens dreijährige Absetzung oder
  - Abberufung von jedem Amt oder
  - Ausschluss aus der tekomp Europe.
- 12.3. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern, die mindestens 35 Jahre alt sein müssen. Das Schiedsgericht beruft zur Überwachung der Einhaltung der Schiedsgerichtsordnung einen Vorsitzenden mit der Befähigung zum Richteramt für jedes anhängige Verfahren. Der Vorsitzende muss nicht Mitglied der tekomp Europe sein. Der Vorsitzende hat bei Entscheidungen des Schiedsgerichts kein Stimmrecht.
- 12.4. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Es ist nur beschlussfähig, wenn drei gewählte Mitglieder des Schiedsgerichts anwesend sind.
- 12.5. Die Amtszeit des Schiedsgerichts beträgt drei Jahre.
- 12.6. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Schiedsgerichts werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Delegiertenversammlung im selben Wahlgang mit dem Verwaltungsrat gewählt. Scheidet ein Mitglied des Schiedsgerichts während seiner Amtszeit aus oder erklärt sich dieses Mitglied für befangen, so wird es ohne weiteres durch ein Ersatzmitglied in alphabetischer

Reihenfolge der Ersatzmitglieder ersetzt. Stehen während der Amtszeit des Schiedsgerichts keine Ersatzmitglieder mehr zu Verfügung, so wählt die Delegiertenversammlung Ersatzmitglieder nach.

12.7. Das Schiedsgericht bleibt bis zur Wahl eines neuen Schiedsgerichts im Amt.

### **13. Kassenprüfer**

13.1. Die Kassenführung der tekomp Europe wird von zwei Kassenprüfern geprüft.

13.2. Die Kassenprüfer berichten über das Prüfungsergebnis jährlich in der Ordentlichen Delegiertenversammlung.

13.3. Die Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer werden von der Delegiertenversammlung alle drei Jahre für die Folgejahre gewählt.

### **14. Auflösung des Vereins**

14.1. Die tekomp Europe kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung aufgelöst werden. Beschlussfähigkeit über die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass mindestens 50 % der sich aus Ziff. 10.3.2. ergebenden Zahl der Delegierten anwesend sind. Für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Auf Verlangen eines Landesverbandes oder eines körperschaftlichen Mitgliedes kommt das Stimmgewicht nach 10.4.3. zur Anwendung.

Eine schriftliche Zustimmung der Mitglieder ist nicht erforderlich. Die Liquidation erfolgt durch den Verwaltungsrat.

14.2. Im Falle der Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

### **15. Wirksamkeit**

Erweist sich eine Bestimmung der Satzung als unwirksam, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

### **16. Verhaltenskodex**

16.1. Für alle Mitglieder

16.1.1. Einsatz für das Ansehen der tekomp Europe.

16.1.2. Einsatz für das Ansehen der von der tekomp Europe vertretenen Berufe.

16.2. Mitglieder, die in Gremien mitarbeiten, die nicht Organe des Vereins sind, zusätzlich zu Punkt 16.1:

16.2.1. Anerkennung der in den Ordnungen und Richtlinien festgelegten Regeln für Gremien.

16.2.2. Teilnahme an vereinbarten Sitzungen, kontinuierliche Mitarbeit und Einhalten der vereinbarten Liefertermine von Beiträgen.

16.2.3. Verschwiegenheit über persönliche Angelegenheiten von Mitgliedern, über die sie durch die Arbeit des Gremiums Kenntnis erlangen.

- 16.2.4. Verschwiegenheit über Firmeninterna von Mitgliedern, über die sie durch die Arbeit des Gremiums Kenntnis erlangen.
- 16.2.5. Verschwiegenheit über Verbandsinterna der tekomp Europe, über die sie durch die Arbeit des Gremiums Kenntnis erlangen.
- 16.2.6. Anerkennung der alleinigen Verwertungsrechte der tekomp Europe an den Arbeitsergebnissen der Gremien, insbesondere des Rechts der unbeschränkten Vervielfältigung durch Druckmedien, der Veröffentlichung mittels elektronischer Medien, der Übersetzung in beliebige Fremdsprachen und der weltweiten Verbreitung.
- 16.2.7. Keine geschäftliche Anwendung von Arbeitsergebnissen des Gremiums, bevor die Arbeiten abgeschlossen sind und von der tekomp Europe veröffentlicht wurden.
- 16.2.8. Kein Gebrauch von Mitgliederadressen für eigene Zwecke, bzw. Zwecke, die nicht im Zusammenhang mit der offiziellen Arbeit des jeweiligen Gremiums stehen.
- 16.2.9. Abführen von Honoraren an die tekomp Europe, die Gremienmitglieder für Tätigkeiten oder Vorträge erhalten, die in direktem Zusammenhang mit der Gremientätigkeit stehen.
- 16.3. Mitglieder der in 9.1 aufgeführten Organe, zusätzlich zu den Punkten 16.1. und 16.2.:
  - 16.3.1. Keine Bevorzugung von Firmen, mit denen das Mitglied des Organs verbunden ist.
  - 16.3.2. Kein Verschaffen geschäftlicher Vorteile für das Mitglied des Organs durch Ausnutzung seines Amtes.
  - 16.3.3. Keine Selbstkontraktion.

Stuttgart, den 9. November 2016